

Satzung

vom 24.06.2011

zur 2. Änderung der Anlage der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Seibersbach vom 20.09.2001

Der Ortsgemeinderat von Seibersbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 14 a und 24 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Seibersbach vom 06.11.1973 in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 16.02.2011 folgende Änderung der Anlage beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. I

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:

IV. Gebühren für die Überlassung von Urnengrabstätten im Rasenfeld

Die Kosten für die Grabstelle, für die Besorgung der Gedenkplatte und deren Verlegung, die Benutzung der Leichenhalle und die Pflege der Grabstätte auf die Dauer von 20 Jahren belaufen sich bei einem Einzelgrab auf 1.200,00 € und bei einem Doppelgrab auf 1.500,00 €.

Der bisherige Punkt IV der Anlage wird Punkt V.

Art. II

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.

Seibersbach, den 24.06.2011

**Spreitzer
Ortsbürgermeisterin**